

Statuten der Genossenschaft Bachhüs Wichje

Naters - Blatten

Statuten der Genossenschaft Bachhüs Wichje

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Bachhüs Wichje besteht mit Sitz in Naters / Blatten auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Instandstellung, die Erhaltung, den Betrieb und den Unterhalt des Backhauses und der Mühle sowie die Wiederbelebung und Pflege des alten Brauchtums.

2 Mitgliedschaft

Art. 3

Wer Mitglied werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher er die statutarischen Verpflichtungen anerkennt.

Die blosser Beitrittserklärung genügt für die Aufnahme in die Genossenschaft.

Die Aufnahme kann zu jederzeit erfolgen.

Art. 4

Mit dem Tode des Genossenschafters geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über. Uebernimmt nicht ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, so haben die Erben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 5

Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschafter haben weder einen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen noch auf Rückzahlung der Anteilscheine.

3 Organisation

Art. 6

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Verwaltung
- c. die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 7

Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 8

Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen von der Verwaltung zu bestimmenden Ort statt.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich in den Fällen einberufen werden, die in Art. 881, Abs. 2 und Art. 903, Abs. 3 Obligationenrecht vorgesehen sind.

Art. 11

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die **Revisionsstelle** einberufen.

Art. 12

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder durch öffentliche Auskündigung zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Aenderung bekanntgegeben werden.

Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 13

Der Versammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Aenderung der Statuten
- b. die Wahl und Abberufung der Verwaltung und der **Revisionsstelle**
- c. die Wahl des Präsidenten
- d. die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls über die Verteilung des Reinertrages
- e. die Entlastung der Verwaltung
- f. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann

sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Genossenschafter und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 16

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung oder ein anderes ihrer Mitglieder.

Der Präsident der Generalversammlung ernennt den Sekretär und zwei Stimmenzähler. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

B) Verwaltung

Art. 17

Die Verwaltung besteht aus drei bis fünf Personen, welche auf zwei Jahre von der Versammlung gewählt werden.

Die Mehrheit davon muss aus Genossenschaf tern und aus Schweizer Bürgern bestehen, die in der Schweiz wohnhaft sind.

Art. 18

Die Mitglieder der Verwaltung sind wiederwählbar. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, indem sie ihren Vizepräsidenten und den Sekretär wählt. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die der Verwaltung nicht angehört.

Art. 19

Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nötigenfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 20

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- b. Mitglieder auszuschliessen
- c. die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig zu führen
- d. die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu bezeichnen, den Geschäftsführern die nötigen Weisungen zu erteilen, ihre Tätigkeit zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig informieren zu lassen
- e. allfällige Reglemente zu erlassen
- f. ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung regelmässig zu führen

- g. die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen
- h. überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft gelegen ist, und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegt.

Art. 21

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen je zu zweien kollektiv.

C) Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Diese ist wieder wählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren zugelassenen Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Revisorenstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisorenverbände, bestellt werden. Im Uebrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. jede Generalversammlung;

3. die Verwaltung.

4 Finanzielle Bestimmungen

Art. 23

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a. dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 500.00, auf den Namen lautend
- b. allfälligen Gewinnüberschüssen
- c. Subventionen
- d. Beiträge Dritter.

Art. 24

Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein zu CHF 500.00 zu übernehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, mehrere Anteilscheine zu übernehmen.

Art. 25

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 12. Januar und dauert bis am 31. Dezember 1991.

5 Statutenrevision

Art. 27

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Genossenschafter und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

6 Auflösung und Liquidation

Art. 28

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Genossenschafter und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Art. 29

Boden und Bausubstanz der Genossenschaft fallen nach Tilgung ihrer Schulden an die Gemeinde Naters. Ein allfällig verbleibender Ueberschuss wird zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet.

7 Bekanntmachungen

Art. 30

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen schriftlich oder durch öffentliche Auskündigung in der Lokalpresse, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweizerischen Amtsblatt vorgeschrieben ist.

Diese Statuten , datiert vom 12.01.1991, wurden an der Generalversammlung vom 11. März 2011 abgeändert und einstimmig angenommen.

Naters, den 11. März 2011

Der Präsident:

Der Sekretär:

